

- ‚Des Sachsenspiegels erster Theil.‘ 2. Ausgabe. 1835;
 ‚Verzeichniss Deutscher Rechtsbücher des Mittelalters.‘ 1836;
 ‚Des Sachsenspiegels zweiter Theil.‘ 1 . . . 2. Band. 1842 . . . 1844;
 ‚Der Prolog zur Glosse des sächsischen Landrechts.‘ (Aus den
 Abhandlungen der Berliner Akademie.) 1854;
 ‚Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel‘ (Abhandlungen
 der Berliner Akademie 1855);
 ‚Die Deutschen Rechtsbücher des Mittelalters.‘ 1856;
 ‚Der Richtsteig Landrechts.‘ 1857;
 ‚Die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels‘ (Ab-
 handlungen der Berliner Akademie 1859);
 ‚Des Sachsenspiegels erster Theil.‘ 3. Ausgabe. 1861;
 ‚Die Extravaganten des Sachsenspiegels‘ (Abhandlungen der
 Berliner Akademie 1861).

Von Nietzsche's Angaben (Allgemeine Literatur-Zeitung 1827. III, 697 ff.) ist sparsamer Gebrauch gemacht. Die abgekürzten Citate der häufiger benutzten Schriften bedürfen keiner Erläuterung. Ist die Literatur bereits in den Sitzungsberichten mitgetheilt, so genügte der einfache Hinweis auf die letzteren.

Von den in Homeyer's ‚Rechtsbüchern‘ (1856) aufgeführten Glossenhandschriften ist die letzte (Nr. 741) ‚nur aus dem Druck von 1614 bekannt‘. Trotzdem war es vorzuziehen, sie nicht auszuschneiden,¹ sondern dem Verzeichniss der Handschriften anzuhängen.

Am Schlusse des Verzeichnisses vermerke ich zu weiterer Nachforschung einige Notizen über Handschriften unbestimmter Natur, deren Ausmittelung mir nicht gelungen ist.

In sachlicher Beziehung beschränkt sich das Verzeichniss auf die eigentlichen Glossenhandschriften. Nicht berücksichtigt sind die abgeleiteten Quellen, welche die Glosse nur benutzen.²

Das angehängte Register zu den Glossenhandschriften stellt die Schreiber und Entstehungsorte, die früheren Besitzer, sowie das in den Beigaben enthaltene Material nach alphabetischer Ordnung zusammen.

¹ Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel, 3. Ausg., S. 24*, Ziffer 4.

² Sitzungsberichte CXI, 638 am Ende.